

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	92 (1995)
Heft:	11
Artikel:	Das Ziel ist das gleiche, der Weg ist verschieden : abweichende Standpunkte von SKöF und FDK zum Recht auf Existenzsicherung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ziel ist das gleiche, der Weg ist verschieden

Abweichende Standpunkte von SKöF und FDK zum Recht auf Existenzsicherung

Ende Oktober ist die Vernehmlassungsfrist zur Verankerung eines Rechtes auf Existenzsicherung in der Bundesverfassung abgelaufen. Die SKöF und die Fürsorgedirektorenkonferenz (FDK) beurteilen den Vorschlag, der von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates erarbeitet wurde, unterschiedlich. Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, und Ernst Zürcher, Sekretär der Fürsorgedirektorenkonferenz, erläutern auf ihnen schriftlich vorgelegte Fragen das Pro und das Contra zu einem geschriebenen Recht auf Existenzsicherung.

ZÖF: Mit welchem Hauptargument befürwortet der Verband ein in der Bundesverfassung verankertes Recht auf Existenzsicherung bzw. lehnt er einen entsprechenden Verfassungsartikel ab?

Ernst Zürcher, FDK: Die Fürsorgedirektorinnen und -Direktoren haben sich für das Recht auf Existenzsicherung ausgesprochen. Es soll eine noble Aufgabe der Kantone darstellen. Sie vertreten die Auffassung, die Kantone würden diese Aufgabe mindestens so gut erfüllen wie der Bund. Bereits heute existiert ein ungeschriebenes Recht in der Bundesverfassung (BV). Die Verletzung der Rechtsungleichheit nach BV 4, wie sie in der Praxis der Fürsorgebehörden angeblich fast gang und gäbe sein soll, ist durch staatsrechtliche Beschwerde möglich. Zugegeben, welche/r Klient/-in könnte sich dies leisten? Aber dies gilt weitgehend auch für einen BV-Artikel.

Ein Bundesgesetz würde möglicherweise gar nie realisiert, deshalb ist wohl die reine Verfassungsvariante in den Vordergrund gerückt.

Ist das Bundesgericht die geeignete Instanz, um eine rechtliche Fürsorgepraxis zu entwickeln? Und ist dies auf eidgenössischer Ebene wirklich sinnvoll? Zwischen den «reichen» Kantonen (ZH, GE und ZG) und den wirtschaftlich schwächeren (Teile der Innerschweiz, AI, JU, VS und TI) bestehen Einkommensunterschiede um mehr als das Doppelte. Was z. B. für den Kanton Appenzell Innerrhoden zu hoch wäre, würde dem Einkommens- und Preisniveau des Kantons Genf längst nicht gerecht. Dies wäre der Integration der Klienten nicht förderlich.

Peter Tschümperlin, SKöF: Uns überzeugen zwei Hauptargumente, ein rechtspolitisches und ein sozialpolitisches: Es dürfte in einem sozialen Rechtstaat unumstritten sein, dass jede in existentielle Not geratene Person nicht nur einen moralischen, sondern einen rechtlichen Anspruch auf die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendige Hilfe besitzt. Nahezu alle einschlägigen Rechtsgelehrten gehen dann auch davon aus, dass dieser Anspruch schon heute ungeschriebenes, implizites Verfassungsrecht darstellt: Allerdings muss der Existenzsicherungsanspruch aus verschiedenen anderen Verfassungsnormen abgeleitet werden und kann somit nicht unmittel-

bar beim Bundesgericht eingeklagt werden. Diese unbefriedigende Situation ist durch eine explizite Verankerung des Rechts zu klären. Damit gewinnen wir an Rechtssicherheit auf dem Gebiet elementarer Grundrechte. Da dieser Grundrechtsanspruch für die ganze Schweiz gleichermaßen gilt, ist nicht einzusehen, warum seine Verankerung den Kantonen überlassen bleiben soll; kantonale Rechtsnormen sind dort sinnvoll, wo föderalistische Vielfalt zum Tragen kommen soll, was aber ausgerechnet bei den Grundrechten nicht der Fall sein darf.

Die wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre haben das primäre System der Existenzsicherung, den Arbeitsmarkt bzw. die Erwerbstätigkeit, verändert. Die Schwäche in diesem Bereich ist vielleicht irreversible, wird jedoch mit Sicherheit auf viele Jahre hinaus anhalten. Im Gegensatz zu den ersten 45 Jahren nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges ist in den letzten fünf Jahren und wohl auch in Zukunft ein wachsender Teil der Bevölkerung zeitweise oder dauernd auf sekundäre Existenzsicherungssysteme wie die Sozialversicherung oder die Sozialhilfe angewiesen. Die gemeinsame Basis, sozusagen der kleinste gemeinsame Nenner dieser sekundären Existenzsicherungssysteme, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten stark gefordert und wohl auch verändert werden, ist die Existenzsicherung der Bevölkerung. Wir tun deshalb klug und gut daran, das Recht auf Existenzsicherung, das mehr umfasst als ein blosses Recht auf Sozialhilfe, jetzt in der Bundesverfassung zu verankern.

Die Rolle der Kantone

Soll die Sozialhilfe grundsätzlich weiterhin in die Kompetenz der Kantone fallen?

Zürcher: Ja! Die Fürsorge muss bevölkerungs- und gemeindenah ausgeübt werden. Im Asylwesen haben Kantone und Gemeinden erfahren, was eine zunehmende Bundesfürsorge bedeuten kann. Immer umfangreichere Vorschriften haben die Aufgabe den Kantonen bis ins Unerträgliche erschwert. Der Bund war lernfähig, stellte auf Pauschalen um, und die Kantone besitzen heute wieder die nötigen Entscheidspielräume. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Flüchtlingsfragen (BFF) klappt jetzt ausgezeichnet.

Tschümperlin: Selbstverständlich muss die Sozialhilfe weiterhin massgeblich in die Kompetenz der Kantone fallen. Sinnvolle Sozialhilfe kann nur regional, mit einem direkten Bezug zur Bevölkerung organisiert und geleistet werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Bund auf diesem Gebiet überhaupt keine Rolle zu spielen hat. Eine Schwachstelle im Sozialhilfesystem, nämlich der oft mit subtilen Abschiebetendenzen gepaarte Zuständigkeitskonflikt, hat im übrigen bereits vor zwanzig Jahren zur Schaffung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger geführt. Mit Blick auf Gegenwart und Zukunft gilt es noch weitere Schwachstellen durch gemeinsame Vorgaben auszuräumen. Die Kantone müssen einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe behalten. Die Mobilität unserer Bevölkerung ist aber zu gross und die Sozialhilfe ist zu bedeu-

tend geworden, als dass dieses Rechtsgebiet von 26 Kantonen auf einem kleinen, gemeinsamen Territorium bedingungslos frei geregelt werden darf.

Pro und contra Rahmengesetz

Braucht es neben einem geschriebenen Recht auf Existenzsicherung auch ein Rahmengesetz des Bundes, um rasch auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können und über gesetzliche Leitplanken des Bundes eine rechtsgleiche Behandlung der Sozialhilfesuchenden, unabhängig von ihrem Wohnkanton, sicherzustellen?

Zürcher: Die Professoren Kölz und Müller plädieren für einen reinen justiziablen Grundrechtsartikel ohne Gesetzesauftrag. Das Bundesgericht könnte so nach Annahme des Artikels durch das Volk (wenn . . .) durch seine Rechtssprechung eine Fürsorgepraxis entwickeln. Bei der Variante mit Gesetz müsste erst dessen Schaffung abgewartet werden, bis etwas passiert. Ob ein solches je geboren würde, ist mindestens so fraglich wie bei der Mutter-schaftsversicherung. Mit dem Begriff der Rechtsgleichheit wird oft so gefochten, dass man nicht recht weiss, was jetzt in der Fürsorge genau darunter zu verstehen ist. Fürsorge als Einzelfallhilfe ist eine anspruchsvolle *Massarbeit*, ein Prozess. Sie ist auf den Einzelfall zugeschnitten. Da darf man nicht zum vornehmerein vermuten, es werde ungleich behandelt.

Tschümperlin: Die rasche Reaktion auf neue Entwicklungen ist nicht abhängig von einem Bundesrahmengesetz, sondern vom politischen Willen

und der fachlichen Kreativität der Verantwortlichen. Hingegen dürfte ein Rahmengesetz des Bundes nötige und sinnvolle Veränderungen auch nicht erschweren oder verzögern.

Wir kennen die Bedenken und Vorbehalte vieler kantonaler Regierungen gegenüber einem stärkeren Engagement des Bundes in der Sozialhilfe. Wir können diese ablehnende Haltung auch verstehen, soweit sie sich auf schlechte Erfahrungen (z. B. mit dem unglücklichen Opferhilfegesetz als unechtem Rahmengesetz) stützt. Die Geschäftsleitung der SKÖF, die im übrigen zu mehr als der Hälfte aus kantonalen Chefbeamten besteht, ist dennoch der Überzeugung, dass die Sozialhilfe zu ihrer Festigung und Weiterentwicklung eines Rahmengesetzes auf Bundesebene bedarf. Es gibt politisch und fachlich gesamtschweizerisch konsensfähige Eckpfeiler der Sozialhilfe. Dazu zählen die Konkretisierung des Rechts auf Existenzsicherung und Beratung der optimalen Selbständigkeit, der sozialen Integration und der Übernahme von Verantwortung, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, die lücken- und nahtlose Verbindung der verschiedenen Ersatzkommensysteme (Sozialversicherung, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe), die «Gewaltenteilung» zwischen Entscheidungsbehörde und antragstellendem Publikumsdienst, die Fachkompetenz des Beratungspersonals und schliesslich leicht zugängliche, unbürokratisch handhabbare Rechtsmittel sowie kurze Rechtswege. Außerdem müsste ein Rahmengesetz dem Bund die Möglichkeit einräumen, die Kantone bei ihrer Sozialhilfearbeit auch finanziell zu unterstützen. Auf diese Art würde ein Bundesrahmengesetz zu

einem eigentlichen Instrument der Qualitätssicherung für die Sozialhilfe.

Sozialhilfe und Sozialversicherungen

Welchen Stellenwert hat die Sozialhilfe im Vergleich zu andern Instrumenten der Existenzsicherung wie AHV, IV, Ergänzungsleistungen und wie sollte dieses Neben- oder Miteinander weiterentwickelt werden?

Zürcher: Die Existenz ist erst gesichert, wenn jedermann jederzeit und in jedem Falle auf die unbedingt notwendige materielle Sicherung zählen kann. Die Sozialhilfe stellt das letzte Netz dar. Auch jemand, der z. B. eine AHV/IV-Rente plus EL zugute hat, kann fürsorgeabhängig werden. Er/sie könnte ausgenutzt werden oder unfähig sein, mit Geld umzugehen usw.

Es müsste geprüft werden, ob die «Ergänzungsleistungen» (EL) auf bestimmte Armutsguppen im aktiven Lebensalter auszudehnen wären. Ich denke an Gruppen, die keine intensive Betreuung und Begleitung brauchen wie Familien, Alleinerziehende und Partnerschaften mit Kindern.

Es wird auch künftig alle drei Instrumente, die Sozialversicherungen, einkommensabhängige Bedarfsleistungen wie die EL und die Sozialhilfe brauchen.

Tschümperlin: Die Sozialversicherung einschliesslich der Arbeitslosenversicherung operiert nach dem Versicherungsprinzip. Damit werden bei Eintritt eines «Schadenereignisses» bzw. bei Auftreten eines Risikos Leistungen zugunsten der Prämienzahlenden fällig. Dieses System weist den

Vorzug aller Versicherungen auf, nämlich die Verlässlichkeit unabhängig vom konkreten Bedarf. Der Nachteil besteht (neben den bedarfsunabhängigen Leistungen, die unter gewissen Gesichtspunkten auch als Nachteil betrachtet werden können) in der starken Bindung an die Erwerbstätigkeit, die stets einen Teil der Bevölkerung von der Versicherung ausschliesst. Die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV sind der untypische Zweig der Sozialversicherung, weil sie nach einem pauschalierten Bedarfsdeckungsprinzip funktionieren. Dieses Bedarfsdeckungsprinzip, gekoppelt mit der Zielsetzung der Wiedereingliederung, bildet das Kennzeichen der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe wird subsidiär zur Sozialversicherung tätig. Dieses Prinzip bezieht sich allerdings nur auf die finanzielle Sozialhilfe und ist keineswegs gleichzusetzen mit einer zeitlichen Nachrangigkeit. De facto verhalten sich Sozialversicherung, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe im Einzelfall oft wie die aus dem Physikunterricht bekannten kommunizierenden Röhren: Wird der Pegelstand im einen Gefäss gedrückt, so erhöht er sich unweigerlich in den übrigen Gefässen. Anders ausgedrückt: Die Systeme sind voneinander abhängig und aufeinander angewiesen. Eine Entkoppelung der Systeme kann nur propagiert werden, wenn wir zuvor die Gesamtschau der sozialen Probleme zugunsten eines Teilstandpunktes verlassen. Neue soziale Probleme führen fast immer dazu, dass die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz stärker belastet wird. Dies ist in den letzten Jahren in einem seit langem nicht mehr dagewesenen Ausmass geschehen; die Sozialhilfe hat absolut und relativ an Gewicht zugelegt. Kurzfristig werden des-

halb in der Sozialhilfe, aber auch in den anderen Systemen Notlösungen getroffen. Mittelfristig kann nur eine bessere Zusammenarbeit der Systeme untereinander und eine Neuordnung ihres Verhältnisses zueinander tragfähige Lösungen bieten. Diese wichtige Arbeit steht uns noch bevor und kann nach Meinung der SKöF mit einem Rahmengesetz für die Sozialhilfe entscheidend gefördert werden.

Regionale Unterschiede und Rechtsgleichheit

Die finanziellen Belastungen sind von Kanton zu Kanton und von Stadt zu Land sehr unterschiedlich. Müsste nicht, um eine rechtsgleiche Behandlung der Sozialhilfesuchenden zu gewährleisten, zwingend ein finanzieller Lastenausgleich geschaffen werden?

Zürcher: Lastenverteilungen im Sozialwesen innerhalb der Kantone sind sinnvoll und wichtig so z. B., um den Gegensatz Stadt/Land zu verringern. Die Städte werden finanziell entlastet und den ländlichen Gebieten wird die Schaffung einer sozialen Infrastruktur ermöglicht. Damit solche Systeme finanziell nicht überborden, können wie im Beispiel des Kantons Schaffhausen Selbstbehalte eingebaut werden.

Interkantonal: Ein Ausgleich zwischen den Kantonen ist über die laufende Revision des *Finanzausgleichs* vorzunehmen, sonst wachsen Intransparenz und Ineffizienz ins Unerträgliche. Ein Beispiel: Die Stadt Zürich weist wohl die grössten sozialen Probleme in der Schweiz auf. Gleichzeitig zählt der Kanton zu den finanzstärksten und leistet dadurch direkt und indirekt erhebliche Beträge an finanzschwächeren

Kantone. Hier muss der innerkantonale Lastenausgleich spielen.

Tschümperlin: Die finanzielle Belastung der Kantone und auch der Gemeinden innerhalb eines beliebigen Kantons sind tatsächlich sehr unterschiedlich. Zu Problemen führt dies vor allem dann, wenn sich die Ausgaben im Sozialbereich umgekehrt proportional zur Finanzkraft des Gemeinwesens entwickeln. Einige Erleichterung kann hier bereits eine innerkantonale Lastenverteilung unter den Gemeinden und zwischen Gemeinden sowie Kanton schaffen, wie sie mittlerweile einige Kantone kennen. In Anbetracht der Kleinheit vieler Kantone und der überdurchschnittlichen Belastung der Ballungsräume sollte auch ein interkantonaler Ausgleich, allenfalls unter Beteiligung des Bundes, geprüft werden. Das Problem könnte schliesslich im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs angegangen werden. Im Wissen darum, dass Finanzierungssysteme einen direkten Einfluss auf die Qualität der Arbeit ausüben, dürfen wir jedenfalls die Diskussion um Lastenverteilungsmodelle nicht länger verdrängen oder tabuisieren.

Qualitative Normen in der Sozialhilfe

Nur einzelne Kantone regeln den Sozialhilfebereich zentral. Die Mehrheit lässt den Gemeinden einen sehr grossen Handlungsspielraum. Wäre es sinnvoll, qualitative Normen zur Ausgestaltung von Sozialdiensten, zum Rechtsschutz usw. zu erarbeiten? Welche Ebene (Kantone, Bund, SKöF/FDK) sollte diese Aufgabe allenfalls übernehmen?

Zürcher: Die Gemeinde ist am nächsten beim Bedürftigen. Hier hat die Sozialhilfe primär zu wirken. Zudem stellt die Gemeindeautonomie ein ungeschriebenes Grundrecht unserer Bundesverfassung dar. Dies entspricht dem Prinzip der Subsidiarität, das eine notwendige Voraussetzung für gesunde Staatsfinanzen darstellt.

Die erwähnten Aufgaben sind auf kantonaler Ebene in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen bereits heute weitgehend geregelt. In «Grundriss des Sozialhilferechtes, 1993» schreibt F. Wolffers, dass «... alle Kantone ein- oder mehrstufiges Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen von Sozialbehörden kennen...». Auch die Verwaltungsverfahrens-Gesetze der Kantone gehören hierher.

Wie sich ein Kanton organisiert, hängt von seiner Kultur, Tradition ja von seinem Relief (z. B. Graubünden) ab. Ein Kanton ist ein demokratisch legitimierter Gliedstaat mit Verfassung und Gesetzen, mit eigener Steuerhoheit, umfassenden Volksrechten und den drei Gewalten.

Tschümperlin: Es gibt gute Gründe dafür, die Sozialhilfe nicht im Detail zentral zu regeln. Andererseits sprechen gewichtige Argumente gegen eine eigene Sozialhilfeorganisation von kleineren Gemeinden. Der Königsweg aus diesem Dilemma führt über die Regionalisierung. Dabei muss aber dem zuständigen Sozialhilfeorgan im Einzelfall ein ähnlicher Spielraum zugestanden werden wie dem Kanton bei der allgemeinen Sozialhilfeorganisation.

Qualitative Normen für die Sozialhilfe sind selbstredend und auf allen Stufen nötig. Die weiterum angewandten und fast überall zum mindesten konsultierten SKÖF-Richtlinien beinhalteten solche ebenso wie die Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen in den meisten Kantonen. Was not tut, ist eine gemeinsame Grundlage mit elementaren qualitativen Vorgaben, auf denen dann kantonal und communal bzw. regional weiter aufgebaut werden kann. Bezuglich der Normendichte hat sich das Gesamtsystem wie ein Trichter zu präsentieren, der oben (auf Bundesebene) noch sehr offen ist, sich jedoch nach unten (über die kantonale zur lokalen Ebene) immer mehr verengt. Im Rahmen der Formgebung dieses Trichters kann die SKÖF ihr fachliches Wissen und die FDK ihre Erfahrung mit dem kooperativen Föderalismus beratend einbringen.

Statistik verbessern – unheilige Allianzen überwinden

Gibt es wichtige Gesichtspunkte, die bisher nicht angesprochen wurden und die Sie als zentral erachten für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe?

Zürcher: Wir brauchen seriöse Informationen über das vielfältige Sozialwesen der Kantone. Hierzu gehören einige wichtige statistische Eckwerte. Andererseits ist einmal genau zu untersuchen, wie individuell und flexibel einerseits und wie starr und gleich die Sozialhilfe andererseits sein soll. Rechtsungleichheit kommt sicher vor. Aber es

geht nicht an, der individuellen Sozialarbeit, bei welcher die finanziellen Leistungen eben auch ein «therapeutisches Instrument» darstellen, das Wort zu reden, und gleichzeitig das selbe Prinzip unter dem Thema «Rechtsungleichheit» abzuhandeln.

Tschümperlin: Diese Frage gibt mir Gelegenheit zu einer persönlichen Betrachtung und zu einem Appell an alle Verantwortlichen. Die SKöF plädiert aus den erwähnten Gründen, hinter denen ich auch persönlich voll und ganz stehe, für einen Einfluss des Bundes in der Sozialhilfe. Andere, von denen ich mich distanzieren möchte, sind einfach deshalb dafür, weil sie glauben, dass die Armut umso besser bekämpft wird, je mehr und je bedingungsloser wir Geld verteilen. Die SKöF hat bei vielen Gelegenheiten betont, dass die Gewährung von Geldmitteln zwar eine notwendige Voraussetzung, für sich allein aber noch keine hinreichende Bedingung zur Erfüllung unseres Auftrags darstellt. Ich gehe noch einen Schritt weiter und erkläre, dass grosszügige finanzielle Unterstützung am falschen Ort kontraproduktive Wirkungen entfaltet.

Auf der anderen Seite, bei jenen, die sich gegen jegliche Bundesregelungen für die Sozialhilfe aussprechen, sind ebenfalls sachliche und ideologiepolitische Argumente auseinanderzuhalten. Ich respektiere die Bedenken, dass ein Bundesrahmengesetz die Autonomie der Kantone unnötig einschränken, die Bürokratie aufblähen und die Sozial-

hilfe dadurch sinnlos verteuern könnte. Dem setze ich entgegen, dass es in unserer Demokratie doch möglich sein muss, dass Fachleute aus dem sozialen und rechtlichen Bereich gemeinsam einen Entwurf eines Rahmengesetzes ausarbeiten, der diesen Bedenken Rechnung trägt, politisch konsensfähig und auch vom Parlament nicht einfach ins Gegenteil zu verkehren ist.

Ich vermisse aber leider, dass nicht allen Gegnerinnen und Gegnern eines Rahmengesetzes an einer wirklich wirksamen Sozialhilfe auf kantonaler Ebene gelegen ist. Für einige von ihnen ist Sozialhilfe ein notwendiges Übel, das nur dann akzeptiert werden kann, wenn es möglichst klein, unprofessionell und billig zu haben ist. Aus irgendwelchen ideologischen Urgründen werden bei diesen Verantwortlichen die Gedanken des Selbstverschuldens und des staatlichen Gnadenaktes wieder an die Oberfläche gespült und als dann mit vorgeschobenen Argumenten kaschiert.

Ich bedaure diese unheiligen Alianzen hüben und drüben. Sie resultieren daraus, dass wir in der Politik dazu neigen, Strategien und «Schlachtpläne» zu entwickeln, bevor wir uns über den Auftrag und die Zielsetzungen klargeworden sind. Die Weiterentwicklung der Sozialhilfe ist vor dem Hintergrund eines gemeinsamen, vernünftigen Menschen- und Gesellschaftsbildes primär eine Sachfrage, die nicht mit Eigeninteressen oder Glaubensbekenntnissen vermengezt werden darf! ■